

RS Vwgh 2001/1/22 2000/17/0212

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.01.2001

Index

L10016 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Steiermark

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §§6;

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

B-VG Art119a Abs5;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

GdO Stmk 1967 §94 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die Einstellung eines Verwaltungsverfahrens, somit auch eines Vorstellungsverfahrens, hat nicht notwendigerweise in Bescheidform zu ergehen hat. Vor diesem Hintergrund und angesichts dessen, dass einerseits die beiBeh die Einstellung eines Vorstellungsverfahrens in Ansehung der Beschwerdeführerin nicht im Spruch des angefochtenen Bescheides verfügte, sondern lediglich in der Begründung erwähnte, und dass andererseits der angefochtene Bescheid an die Beschwerdeführerin lediglich "nachrichtlich" bzw "zur Kenntnisnahme" übermittelt wurde - woraus sich die Intention erkennen lässt, der Beschwerdeführerin gegenüber keinen normativen Akt zu erlassen -, kommt dieser Erledigung nicht der Charakter eines an die Beschwerdeführerin gerichteten Bescheides betreffend die Einstellung eines von ihr angestrengten Vorstellungsverfahrens zu.

Schlagworte

Bescheidbegriff Mängelnder Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen Inhalt der Vorstellungsentscheidung

Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mängelnder

Bescheidcharakter Mitteilungen und Rechtsbelehrungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000170212.X01

Im RIS seit

02.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at